



Inhalt	Seite
<i>Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich V/40 Ingolstädter Str. (östl.), Stadtgrenze (südl.), Sportgelände an d. Ingolstädter Str.</i>	293
<i>Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich VI/14 Paul-Henri-Spaak-Str. (nördl.), Töginger Str. – BAB 94 (südl.), Ottendichler Str. (westl.)</i>	294
<i>Bekanntmachung Planfeststellung f. d. Errichtung einer Wendeschleife im Verlauf d. Straßenbahnlinie 20/21 zwischen d. Kreuzung Dachauer Str./Lothstr. u. d. Einmündung d. Lazarettstr. (Planfeststellung nach d. Personenbeförderungsgesetz in Verbindung mit Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz) Regierung v. Oberbayern – Geschäftszeichen 23.2-3623.4-2-11</i>	294
<i>Vollzug d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) u. d. Gesetzes üb. d. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg); Hofbräuallee 1, Stadtteil Trudering-Riem Staatliches Hofbräuhaus in München Antrag auf Genehmigung gem. § 16 BImSchG</i>	295
<i>Vollzug der Wassergesetze u. d. Gesetzes üb. d. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) Freilegung u. naturnaher Ausbau d. Hachinger Bachs zwischen d. Kampenwandstr. u. d. Hüllgraben im Stadtbez. 14 Berg am Laim Bekanntmachung d. Ergebnisses üb. d. allgemeine Vorprüfung d. Einzelfalles z. Notwendigkeit einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung</i>	295
<i>Bekanntmachung üb. d. Verfahren zur Novellierung d. Landschaftsschutzverordnung v. 09.10.1964 im nördl. Teilbereich d. Isarauen durch Erlass einer Änderungsverordnung u. einer Verordnung üb. d. Landschaftsschutzgebiet „Hirschau u. Obere Isarau“ Öffentl. Auslegung gem. Art. 52 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)</i>	295
<i>Straßenbenennung im 13. Stadtbez. Bogenhausen</i>	297
<i>Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	297
<i>Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	297
<i>Bekanntgabe wegerechtl. Verfügungen</i>	298
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	298

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/40 Ingolstädter Straße (östlich), Stadtgrenze (südl.), Sportgelände an der Ingolstädter Straße

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 25.04.2012 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/40 Ingolstädter Straße (östlich), Stadtgrenze (südl.), Sportgelände an der Ingolstädter Straße, wurde von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 24.08.2012 – Az. 34.1-4621-M-3/12 – gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zur Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 319, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 233 - 24178). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 30. August 2012

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich VI/14
Paul-Henri-Spaak-Straße (nördlich),
Töginger Straße – BAB 94 (südlich),
Ottendichler Straße (westlich)**

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 21.03.2012 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/14 Paul-Henri-Spaak-Straße (nördlich), Töginger Straße – BAB 94 (südlich), Ottendichler Straße (westlich), wurde von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 27.08.2012 – Az. 34.1-4621-M-2/12 - gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zur Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 319, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 233-24178). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 31. August 2012 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachung

**Planfeststellung für die Errichtung einer Wendeschleife
im Verlauf der Straßenbahnlinie 20/21 zwischen der
Kreuzung Dachauer Straße/Lothstraße und der Einmün-
dung der Lazarettstraße (Planfeststellung nach dem
Personenbeförderungsgesetz in Verbindung mit Art. 72 ff.
Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz)
Regierung von Oberbayern – Geschäftszeichen
23.2-3623.4-2-11**

Die Regierung von Oberbayern erlässt im Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) mit Bescheid vom 23.08.2012 den Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung einer Wendeschleife im Verlauf der Straßenbahnlinie 20/21 zwischen dem Knoten Dachauer Straße/Lothstraße und dem Knoten Dachauer Straße/Lazarettstraße.

Der Plan der Stadtwerke München GmbH zur Errichtung einer Wendeschleife im Verlauf der Straßenbahnlinie 20/21 zwischen den Knoten Dachauer Straße/Lothstraße und dem Knoten Dachauer Straße/Lazarettstraße wird festgestellt. Der festgestellte Plan umfasst eine Vielzahl von Zeichnungen und Plänen.

Der Planfeststellungsbeschluss ist mit zahlreichen Nebenbestimmungen versehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. In der Klage müssen der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet sein, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt werden, die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigelegt sein (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweis zur sofortigen Vollziehung:

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Unterlagen in der Zeit

vom 18.09.2012 bis einschließlich 01.10.2012

bei der Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstraße 28b (Hochhaus), 80331 München
Erdgeschoss Auslegungsraum 071
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes,
Blumenstraße 28a)

Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Einwendern und den übrigen Betroffenen als zugestellt. Das gilt nicht für Beteiligte, denen der Planfeststellungsbeschluss gegen Empfangsbestätigung oder mit Postzustellungsurkunde individuell zugestellt worden ist.

München, 23. August 2012 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

**Hofbräuallee 1, Stadtteil Trudering-Riem
Staatliches Hofbräuhaus in München
Antrag auf Genehmigung gem. § 16 BImSchG**

Das Staatliche Hofbräuhaus in München beabsichtigt die Erhöhung des Bierausstoßes von 300 000 Hektoliter auf 410 000 Hektoliter pro Jahr, die durch die Erweiterung der Sudhauskapazität realisiert werden soll. Geplant sind die Erhöhung der Sudfolge, die Erweiterung um 3 Sudgefäße, der Ersatz ehemaliger, nicht mehr im Einsatz befindlicher Lagertanks durch Drucktanks für filtriertes Bier sowie die Aufstellung von 2 Outdoor-Bier-Drucktanks.

Für dieses Vorhaben beantragte sie mit Schreiben vom 20.07.12 die Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG.

Für das Vorhaben war gemäß §§ 3a ff. und Nr. 7.26.2 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Insbesondere sind aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen Lärmüberschreitungen und Geruchseinwirkungen nicht zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 3a Satz 2 2. Halbsatz UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist. Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalles kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 24, Zimmer 3042 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-4 77 47) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter der Telefonnummer 089/233-4 77 47 eingeholt werden.

München, 10. September 2012 Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Freilegung und naturnaher Ausbau des Hachinger Bachs zwischen der Kampenwandstraße und dem Hüllgraben im Stadtbezirk 14 Berg am Laim**

Bekanntmachung des Ergebnisses über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur Notwendigkeit einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Baureferat hat mit Schreiben vom 13.12.2011 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Freilegung und den naturnahen Ausbau des Hachinger Bachs zwischen der Kampenwandstraße und dem Hüllgraben im Stadtbezirk 14 Berg am Laim beantragt.

Gem. § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG i.V.m. § 3 c Satz 1 UVPG und Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles die Notwendigkeit einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu untersuchen. Ist im Ergebnis eine UVP nicht erforderlich, kann ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden. Eine förmliche UVP ist dann erforderlich, wenn die allgemeine

Vorprüfung des Einzelfalles ergibt, dass sich unter Berücksichtigung der Kriterien in der Anlage 2 des UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben können.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Abwägung der verschiedenen Betroffenheiten hat ergeben, dass gleichwohl ein Planfeststellungsverfahren und nicht nur ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt wird.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Niederschrift über die Vorprüfung des Einzelfalles kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4030 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.Nr. 089/ 233-47574) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 30. August 2012 Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt

Bekanntmachung

über das Verfahren zur Novellierung der Landschaftsschutzverordnung vom 09.10.1964 im nördlichen Teilbereich der Isarauen durch Erlass einer Änderungsverordnung und einer Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hirschau und Obere Isarau“

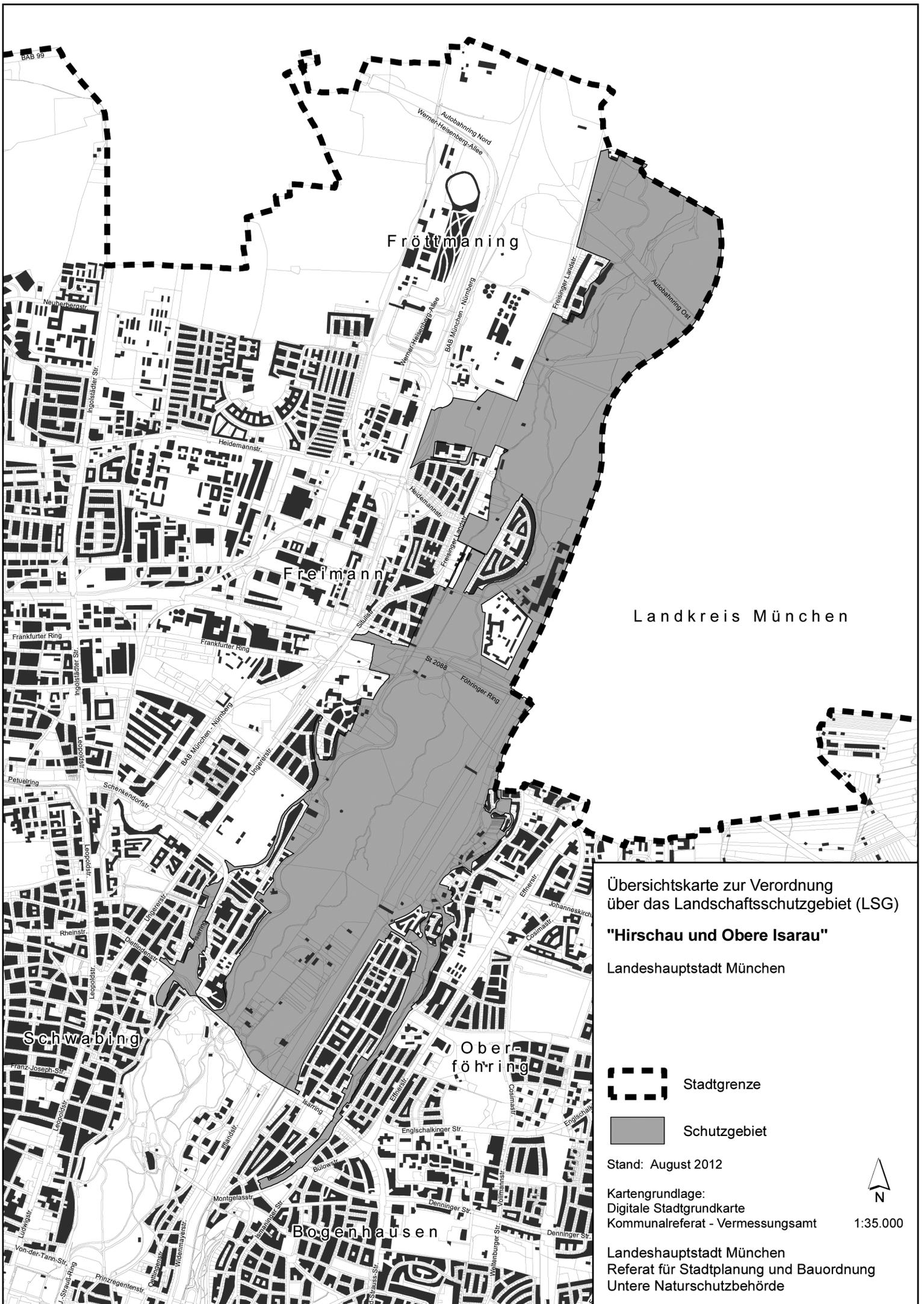
Öffentliche Auslegung gemäß Art. 52 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

Die Untere Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt München beabsichtigt die bestehende Landschaftsschutzverordnung aus dem Jahre 1964 für den Bereich der Isarauen zwischen dem Isarring und der nördlichen Stadtgrenze, einschließlich der den Brunnbach begleitenden Grünanlage zwischen Isarring und Grüntal, zu novellieren. Dazu soll der räumliche Umgriff der bestehenden Landschaftsschutzverordnung geändert und um diesen Bereich verkleinert werden und dafür das Landschaftsschutzgebiet „Hirschau und Obere Isarau“ durch Erlass einer eigenständigen Landschaftsschutzverordnung neu festgesetzt werden. Die betroffenen Flächen liegen in den Stadtbezirken 12 (Schwabing – Freimann) und 13 (Bogenhausen).

Im Rahmen des Novellierungsverfahrens werden die Verordnungsentwürfe mit Karten in der Zeit vom **20.09.2012 bis 22.10.2012** beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes über Blumenstr. 28 a) von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 20.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Anregungen und Bedenken können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden.

München, 31. August 2012 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung



Landkreis München

Übersichtskarte zur Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet (LSG)

"Hirschau und Obere Isarau"

Landeshauptstadt München

 Stadtgrenze

 Schutzgebiet

Stand: August 2012

Kartengrundlage:
Digitale Stadtgrundkarte
Kommunalreferat - Vermessungsamt


N
1:35.000

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Untere Naturschutzbehörde

Straßenbenennung im 13. Stadtbezirk Bogenhausen

Beschluss vom: 12.06.2012

Zur Alten Ziegelei

EDV-Schreibweise: ZUR ALTEN ZIEGELEI
Straßenschlüsselnummer: 6627

Namenserläuterung:

Benannt nach der 1899 in unmittelbarer Nähe errichteten Ziegelei.

Verlauf:

Von der Oberföhringer Straße, gegenüber der Einmündung der Straße Pernerkrepp, ca. 200 m in östlicher Richtung.

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-Städtisches Vermessungsamt, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 22. Oktober 2012 eingesehen werden.

München, 10. September 2012 Kommunalreferat
Vermessungsamt

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 2	902482660	Andrea Kister
Geschäftsstelle 10	1099761	Gertraud Jakoby-Pauldrach
Geschäftsstelle 32	32311334	Maria Musil
Geschäftsstelle 50	50033463	Johanna Nemetz NL
Geschäftsstelle 53	3000864904	Grigorios Kechagias
Geschäftsstelle 57	908452212	Pietro Calcagno
Geschäftsstelle 73	3001259062	Asmir Icanovic
Geschäftsstelle 78	3001001092	Dieter Protz
Geschäftsstelle 115	99080970	Claudia Haertel
Geschäftsstelle PB109	10514644	Michaela Neumann NL

Es wurde am 29.08.2012 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 29.08.2012 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 29.11.2012 bei der Stadtparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 29. August 2012 Stadtparkasse München
Unternehmensbereich Recht

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 29.05.2012 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 29.08.2012 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 2	901094383	Florian Leimser
Geschäftsstelle 4	45020146	Helga Pradetto
Geschäftsstelle 5	905016622	Anna Hadersdorfer NL
Geschäftsstelle 5	905073565	Anna Hadersdorfer NL
Geschäftsstelle 8	26379438	Sabine Glasauer
Geschäftsstelle 12	12342093	Annelen Pappalardo
Geschäftsstelle 12	69037729	Patrick Huller
Geschäftsstelle 26	3001238918	Ingeborg Müller
Geschäftsstelle 33	3196102	Anna Lindemeier
Geschäftsstelle 41	3001232192	Olga Ederer
Geschäftsstelle 56	56095201	Dubravko Djosan
Geschäftsstelle 57	101004745	Johanna Hörmann
Geschäftsstelle 64	47007463	Mathilde Niedermühlbichler
Geschäftsstelle 73	73337420	Christine Heinemann
Geschäftsstelle 93	93319846	Zlata Djordjevic NL
Geschäftsstelle AC-87	87441622	Andreas Boscher
Geschäftsstelle FB-87	3000692891	Claudia Jäh
Geschäftsstelle PB-02	902045285	Anna Braun
Geschäftsstelle PB-02	902078419	Anna Braun
Geschäftsstelle PB-02	3000779011	Helga Lesley
Geschäftsstelle PB-08	3000497119	Dieter Roetzl
Geschäftsstelle PB-12	12046769	Renate Baumann
Geschäftsstelle PB-12	3000654404	Dr. Eveline Fischer
Geschäftsstelle PB-14	14009989	Friedrich Baron v. Manteuffel
Geschäftsstelle PB-23	77624963	Hildegard Kugler
Geschäftsstelle PB-23	23718240	Josephine Rieber
Geschäftsstelle ZS-MF	49027956	Helene Huber

München, 29. August 2012 Stadtparkasse München
Unternehmensbereich Recht

Die Landeshauptstadt München gibt folgende Bekanntmachungen und Verfügungen bekannt:

Bekanntmachung für den 16. Stadtbezirk:

Die Teilstrecke des Lorenz-Hagen-Weges zwischen dem Pfanzeltplatz (= km 0,000) und der Bischof-Ketteler-Straße (= km 0,135) wird zum 11.09.2012 zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr, Radverkehr frei“ gewidmet.

Die Widmung der bisher als „beschränkt-öffentlicher-Weg, Fußverkehr“ gewidmeten

- Teilstrecke des Lorenz-Hagen-Weges zwischen der Bischof-Ketteler-Straße (= km 0,135) und der Heinrich-Lübke-Straße (= km 0,405),
- Gesamtstrecke der Bischof-Ketteler-Straße zwischen der Holzwiesenstraße (= km 0,000) und dem Lorenz-Hagen-Weg (= km 0,180),
- Gesamtstrecke der Lüdersstraße zwischen der Heinrich-Lübke-Straße (= km 0,000) und dem Theodor-Heuss-Platz (= km 0,244),
- Gesamtstrecke des Theodor-Heuss-Platzes (West- und Südseite) zwischen der Jakob-Kaiser-Straße (= km 0,000) und 152 m östlich der Lüdersstraße (= km 0,305) und
- Teilstrecke der Paul-Löbe-Straße zwischen dem Ende der Ortsstraße (= km 0,159) und dem Theodor-Heuss-Platz wird zum 11.09.2012 mit **“Radverkehr frei“** erweitert.

Bekanntmachung für den 17. Stadtbezirk:

Der unbenannte Weg Nr. 25 zwischen dem Ende der Stichstraße des Hermelinweges (= km 0,000) und der Fasangartenstraße (= km 0,050) wird zum 11.09.2012 zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, für Fußverkehr, Radverkehr frei, Zufahrt zu den anliegenden Grundstücken im südlichen Teil gestattet“ gewidmet.

Diese Verfügung, einschließlich ihrer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung, kann bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.107 (5. Stock) während den üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 11.10.2012 eingesehen werden.

München, 10. September 2012 Baureferat
Verwaltung und Recht

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechung

Effertz, Jörg: TVöD-Jahrbuch. Kommunen 2012. Kommentierte Textsammlung. TVöD mit allen Besonderen Teilen. Überleitungstarifvertrag. - April 2012. - Regensburg: Walhalla, 2012. 1455 S. ISBN 978-3-8029-7947-7; € 22,-

Der Band enthält das Tarifrecht der Kommunen mit allen wichtigen Tarifverträgen und Erläuterungen. Das Jahrbuch umfasst folgende Tarifvorschriften:

- TVöD (Allgemeiner Teil und Besondere Teile für Verwaltung, Sparkassen, Entsorgung, Krankenhäuser, Pflege- und Betreuungseinrichtungen, Flughäfen)
- TVÜ-VKA (Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts)
- Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern (TV-Ärzte/VKA) und Überleitungstarifvertrag (TVÜ-Ärzte/VKA)
- Vergütungsordnung zum BAT in der für Arbeitnehmer der Kommunen geltenden Fassung
- Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes
- Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes
- die weiterhin geltenden Tarifverträge über Altersteilzeitarbeit, Altersversorgung und Rationalisierungsschutz.

Im Abschnitt „TVöD Trends 2012“ werden wichtige Entscheidungen und ihre Auswirkungen für die Beschäftigten der Kommunen dargestellt. Das Tarifergebnis 2012 ist eingearbeitet.

Strafprozessordnung. Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen. Erläutert von Lutz Meyer-Goßner und Bertram Schmitt. - 55., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2012. LXVII, 2371 S. (Beck'sche Kurzkomentare; 6) ISBN 978-3-406-63322-5; € 82,-

Die 55. Auflage des handlichen Standardkommentars berücksichtigt alle Änderungen der StPO und des GVG mit Stand Mai 2012.

In die Neuauflage sind im Bereich der StPO neben einer gesetzlichen Anpassung des § 397a StPO im Rahmen des Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat auch bereits die anstehenden Änderungen durch das „Gesetz zur Stärkung der Pressefreiheit im Straf- und Strafprozessrecht“ in § 97 Abs. 5 Satz 2 StPO eingearbeitet.

Das GVG wurde geändert durch das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vom 14.11.2011 mit den neuen §§ 198-201 GVG sowie durch das Gesetz über die Besetzung der großen Straf- und Jugendkammern in der Hauptverhandlung vom 6.12.2011.

Wie immer sind die einschlägigen Entscheidungen eingearbeitet. Berücksichtigt sind insbesondere auch die Entscheidungen des EuGH und des EGMR.

Im Anhang sind die Nebengesetze und ergänzenden Bestimmungen aufgenommen. Eine Gegenüberstellung der zitierten Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in der Amtlichen Sammlung und in der Neuen Juristischen Wochenschrift rundet den Band ab.

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. Begründet v. Erich Göhler. Fortgeführt von Franz Gürtler und Helmut Seitz. – 16., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2012. LII, 1535 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 18) ISBN 978-3-406-63309-6; € 69,-

Der Standardkommentar bietet eine Fülle an Informationen zu praxisrelevanten Fragen im Ordnungswidrigkeitenrecht. Das Werk wertet vollständig die neue Rechtsprechung und das neue Schrifttum aus. Einen Schwerpunkt setzt der Kommentar in der Behandlung von Fragen im Bußgeldverfahren wegen straßenverkehrsrechtlicher Verstöße.

Die Neuauflage berücksichtigt u.a.:

- die Auswirkungen des Gesetzes zur Verständigung im Strafverfahren auf das OWi-Verfahren
- die aktuellen Entwicklungen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere durch die neu geregelte Vollstreckung von Geldsanktionen innerhalb der EU
- im Bereich unternehmerischen Handelns die weiter an Bedeutung gewinnenden Fragen zur Compliance.

Allgemeine Geschäftsordnung (AGO). Organisationshandbuch mit Kommentar für die öffentliche Verwaltung in Bayern. Bearb. von Ludwig Wiedemann und Gerhard Fritsch. – 26. Erg.-Liefg. – Stand: 20. April 2012. – Kronach: Link, 2012. – Loseblattausg. in 1 Ordner. ISBN 978-3-556-04002-7; Grundwerk € 119,-

Die Allgemeine Geschäftsordnung (AGO) regelt die behördeninterne Organisation zur Sachbearbeitung des Schriftverkehrs und dienstlicher Schreiben, zu Versand und Postverkehr, Geschäftsbedarf und Diensteinrichtungen.

Die Erläuterungen zu § 22 AGO wurden der Broschüre „Freundlich, korrekt und klar – Bürgernahe Sprache in der Verwaltung“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern angepasst. In den Erläuterungen zu § 27 AGO und in den „Erläuterungen zur Schriftgutverwaltung“ wurde, u.a. das Aufbewahrungsfristenverzeichnis zum EAPL aufgenommen. Die Erläuterungen zu der Sponsorenrichtlinie wurden aktualisiert. Neu aufgenommen wurden Muster zur Gestaltung von Internetseiten staatlicher Behörden. Darüber hinaus wurden in verschiedenen Beiträgen Änderungen nachgetragen.

Die Lieferung umfasst zudem die 2. Auflage des Buches „Der Verwaltungsprozess in der Behördenpraxis“.

Hüffer, Uwe: Aktiengesetz. – 10., Neubearb. Aufl. – München: Beck, 2012. XXXIX, 2065 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 53) ISBN 978-3-406-63345-4; € 139,-

Der bewährte Kommentar gibt für die Praxis knapp, präzise und klar formuliert Auskunft zu Fragen des Aktiengesetzes. Die Neuauflage bietet eine Orientierung zu den Änderungen der §§ 93 Abs. 6 und 142 Abs. 2 Satz 1 AktG durch das Gesetz zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung.

Der Band erfasst die neueste Rechtsprechung: 49 aktienrechtlich ergangene Entscheidungen des BGH sowie 157 Entscheidungen der Oberlandesgerichte mit einem Schwerpunkt zu § 246a AktG.

Eine Rechtsprechungsübersicht der zitierten Urteile mit Angabe der Fundstelle rundet den Kommentar ab. Ein ausführliches Sachregister mit zahlreichen Querverweisen unterstützt die Recherche.

Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Kommentar. Begründet von Wilhelm Gerold. Bearb. von Steffen Müller-Rabe ... – 20., überarb. Aufl. – München: Beck, 2012. XXIV, 2027 S. ISBN 978-3-406-62780-4; € 109,-

Das Standardwerk Gerold/Schmidt kommentiert seit Jahrzehnten das anwaltliche Gebührenrecht.

Die Neuauflage berücksichtigt drei neue Vorschriften. Das Gesetz zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten führte zu der neuen Vorschrift § 24 RVG zur Ermittlung des Gegenstandswerts im Sanierungs- und Reorganisationsverfahren. Das Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Justiz brachte einen neuen § 59a RVG. Durch das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen wurde ein neuer § 62 RVG geschaffen.

Der Teil zu den Gegenstandswerten ist erheblich erweitert, insbesondere sind die Bezüge zur Kommentierung des RVG noch deutlicher gemacht worden. Die von den jeweiligen Gerichten veröffentlichten Streitwertkataloge für die Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit wurden um den Streitwertkatalog für die Finanzgerichtsbarkeit erweitert. Die aktuellen Entscheidungen und die Literatur ist mit Stand Februar 2012 eingearbeitet. Ein differenziertes Sachverzeichnis, angereichert um zahlreiche neue Stichworte zum Straf- und Bußgeldverfahren, erschließt den Kommentar.

Berger, Andreas und Heiko Fuchs: Einführung in die HOAI. Praxiswissen Architektenrecht. – 3., neu bearb. Aufl. – Köln: Werner, 2012. XVIII, 356 S. ISBN 978-3-8041-4519-1; € 29,-

Die beiden Autoren vermitteln Grundwissen zum Honorarrecht für Architekten und Ingenieure auf der Basis der HOAI 2009. Im Eingangskapitel sind die fünf wichtigsten Gerichtsentscheidungen aus 2011 für den Praxisgebrauch kommentiert.

Die Neuauflage greift aktuelle Themen wie die Diskussion um die „Mindestsatzklagen“ bei Pauschalverträgen über preisrechtlich geregelte und preisrechtsfreie Planerleistungen auf. Das Kapitel „Planernachträge“ wurde neu strukturiert und noch stärker den Bedürfnissen der Praxis angepasst. Arbeitsbeispiele und Übersichten verdeutlichen die Rechtsmaterie.

Die vollständige aktuelle HOAI einschließlich der Anlagen ist im Anhang abgedruckt. Ein Sachregister und ein detailliertes Inhaltsverzeichnis erschließen den Band.

Gendiagnostikgesetz. Kommentar. Hrsg. von Bernd-Rüdiger Kern. – München: Beck, 2012. XVIII, 455 S. ISBN 978-3-406-63277-8; € 109,-

Mit dem Gesetz über genetische Untersuchungen bei Menschen, das am 1.2.2010 in Kraft getreten ist, verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, seiner staatlichen Schutzpflicht Folge zu leisten und die Voraussetzungen für genetische Untersuchungen sowie die Verwendung genetischer Proben und Daten zu regeln. Das Gendiagnostikgesetz (GenDG) soll einen Ausgleich schaffen zwischen den Chancen des Einsatzes genetischer Untersuchungen bei Menschen und den damit verbundenen Missbrauchsgefahren und Risiken.

Die Neuerscheinung aus der gelben Reihe des Beck-Verlages bietet Informationen über die einschlägigen Fragen und Probleme. Neben der Kommentierung des Gesetzestextes, zeigt das Autorenteam aus Juristen und Medizinerinnen auch Grenzen, Schwächen und Lücken der Regelung auf. Neben der aktuellen Literatur wird auch das ältere Schrifttum einbezogen, da es stärker die Grundsätze betont. Zudem wurden die medizinischen Sachverhalte in starkem Maße mitberücksichtigt.

Nitze, Gottfried: Taschenlexikon des neuen Beihilferechts. ABC der Kranken- und Pflegefürsorge. Für Beamte, Soldaten, Versorgungsempfänger sowie Tarifbeschäftigte mit Beihilfeanspruch. Ausgabe 2012/2013. – 22. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2012. 968 S. ISBN 978-3-8029-1449-2; € 24,90

In der neuen Ausgabe erläutert der Autor in über 600 Stichworten das aktuelle Beihilferecht des Bundes einschließlich der Verwaltungsvorschriften. Zahlreiche Verweise vernetzen die Stichworte miteinander. Das vom Bundesrecht abweichende Beihilferecht der Länder wird in seinen Grundzügen jeweils wiedergegeben.

Die erfolgten Leistungseinschränkungen in der gesetzlichen Krankenversicherung finden sich auch im Beihilferecht wieder. Dies macht sich u.a. bei der Beihilfe zu Arzneimitteln, Zahnersatz sowie bei Eigenanteilen und Zuzahlungen bemerkbar. Positiv wirkten sich u.a. die Einbeziehung von Aufwendungen für Müttergenesungskuren und der Palliativversorgung in der Beihilfe aus.

Änderungen in angrenzenden Rechtsgebieten sowie die neuere Rechtsprechung sind berücksichtigt.

Bauer, Jobst-Hubertus und Martin Diller: Wettbewerbsverbote. Rechtliche und taktische Hinweise für Arbeitgeber, Arbeitnehmer und vertretungsberechtigte Organmitglieder. – 6., neubearb. Aufl. – München: Beck, 2012. XXX, 512 S. ISBN 978-3-406-63905-0; € 55,-

Das Werk informiert über das Recht der nachvertraglichen Wettbewerbsverbote mit Arbeitnehmern und Organmitgliedern unter Einbeziehung aller arbeits-, steuer-, sozialversicherungs- und wettbewerbsrechtlichen Fragen. Zahlreiche Beispiele, Muster und Checklisten mit Hinweisen zur praktischen Handhabung verdeutlichen, wie Wettbewerbsverbote effektiv und rechtlich wirksam vereinbart werden.

In die Neuauflage ist die umfangreiche Rechtsprechung sowohl der Arbeits- als auch der Zivilgerichte mit Stand Februar 2012 eingearbeitet. Alle einschlägigen Gesetzesänderungen, insbesondere im Handelsrecht, Sozialversicherungs- und Steuerrecht wurden berücksichtigt.